



Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen  
Fédération Suisse des Psychologues  
Federazione Svizzera delle Psicologhe e degli Psicologi

Ansprechpartnerin: Dr. Muriel Brinkrolf  
Nummer: +41 31 388 88 00  
muriel.brinkrolf@fsp.psychologie.ch  
Bern, 17. Oktober 2023

Elektronischer Versand  
Eidgenössisches Departement des Innern  
EDI  
[ehealth@bag.admin.ch](mailto:ehealth@bag.admin.ch)  
[gever@bag.admin.ch](mailto:gever@bag.admin.ch)

## **Stellungnahme der FSP zur Revision des Bundesgesetzes über das elektronische Patientendossier: Umfassende Revision**

Sehr geehrter Herr Bundespräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 28.06.2023 haben Sie uns eingeladen, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Umfassenden Revision des Bundesgesetzes über das elektronische Patientendossier (EPDG) Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Möglichkeit.

Wie in unserer Stellungnahme vom 19.04.2023 zur Vernehmlassung der Übergangsfinanzierung und Einwilligung bereits dargelegt, erachtet die FSP die digitale Transformation im Gesundheitswesen, und in diesem Rahmen auch die Einführung des EPD, als wünschenswert und unterstützt entsprechende Bestrebungen. Wir teilen die Ansicht des Bundesrats, dass durch die Digitalisierung eine höhere Effizienz, Effektivität und Transparenz im Gesundheitswesen erreicht werden kann. Allerdings ist die FSP der Meinung, dass das aktuelle System zu kompliziert ist und in Bezug auf die Anwendung noch zu wenig praxistauglich. Vor der Einführung der Anschlusspflicht sowie des Opt-Out-Modells erachten wir es darum als notwendig, die konzeptionellen und technischen Probleme zu beheben. Die für uns wichtigsten Anliegen führen wir nachfolgend aus.

### **Anschlussverpflichtung für ambulant tätige Gesundheitsfachpersonen**

Für ambulant tätige Gesundheitsfachpersonen ist die Teilnahme am EPD bisher freiwillig. Mit der Motion 19.3955 der SGK-N «Ein elektronisches Patientendossier für alle am Behandlungsprozess beteiligten Gesundheitsfachpersonen» wurde der Bundesrat beauftragt, die gesetzlichen Rahmenbedingungen auszuarbeiten, damit alle ambulanten Leistungserbringer bzw. Gesundheitsfachpersonen dazu verpflichtet werden, sich einer zertifizierten Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft anzuschliessen und behandlungsrelevante Daten im EPD zu erfassen.

Die FSP unterstützt die Forderung, dass sich die ambulanten Leistungserbringer künftig einer Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft anschliessen müssen. Wir sind ebenfalls der Ansicht, dass der erwartete Nutzen des EPD erst erreicht werden kann, wenn es breit eingesetzt wird. Allerdings erachten wir einige Anpassungen als notwendig:

- **Nutzen-Kosten-Verhältnis:** Damit der Nutzen des EPD zum Tragen kommt, muss dieses einfach und effizient in der Anwendung sein, sowohl für die Patient:innen als auch für die Leistungserbringer. Auch darf es zu keinem Mehraufwand führen, sondern soll die administrativen Tätigkeiten vereinfachen und damit die Gesundheitsfachpersonen entlasten.
- **Anschubfinanzierung und Tarifabgeltung:** Für die ambulanten Leistungserbringer fallen Kosten für den Anschluss an eine Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft sowie für die Bewirtschaftung

der EPD an. Die Höhe dieser Kosten variiert zwischen den einzelnen Leistungserbringern, da sie teilweise davon abhängig ist, ob die Systeme bereits auf die Integration der EPD vorbereitet sind und welche Praxissoftware heute genutzt wird. Eine staatliche Unterstützung oder eine Tarifabgeltung ist zurzeit nicht vorgesehen. Die FSP fordert eine Anschubfinanzierung für die Implementierungsphase und eine Tarifabgeltung für die Deckung der laufenden Kosten.

- **Übergangsfrist:** Den neu verpflichteten Leistungserbringern wird eine Übergangsfrist von einem Jahr ab Inkraftsetzung der Vorlage eingeräumt, sich einer Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft anzuschliessen. Der Anschluss geht mit der Pflicht einher, behandlungsrelevante Daten im EPD zu erfassen. Die Leistungserbringer müssen also bis zu diesem Zeitpunkt alle organisatorischen und technischen Voraussetzungen für die Verwendung des EPD erfüllen. Wie oben erwähnt, variiert der heutige Stand der Digitalisierung zwischen den Leistungserbringern. Die Umstellung innerhalb von einem Jahr umzusetzen, wird nicht für alle Betroffenen möglich sein. Wir empfehlen darum, die Übergangsfrist auf fünf Jahre zu verlängern. Damit wird auch das Risiko kleiner, dass Gesundheitsfachpersonen, die aufgrund der Pensionierung kurz vor der Praxisübergabe oder -aufgabe stehen, vorzeitig ihren Beruf niederlegen. Dies würde den bereits bestehenden Fachkräftemangel im Bereich der psychologischen Psychotherapie weiter verschärfen.
- **Strukturierte Erfassung der Daten:** Die Verbände der Leistungserbringer sollen gemeinsam definieren, welche Informationen als behandlungsrelevant gelten und wie diese strukturiert erfasst werden können. Insbesondere ist darauf zu achten, dass keine Doppelerfassungen vorkommen.
- **Unterstützungsangebote:** Die Anschlusspflicht wird bei den betroffenen Leistungserbringern zu Fragen führen, welche die konkrete Umsetzung betreffen, beispielsweise im technischen oder juristischen Bereich. Für die Beantwortung dieser Fragen ist ein niederschwelliges und kostenloses Unterstützungsangebot vorzusehen.
- **Sanktionen:** Sanktionen für Leistungserbringer, die gegen die Pflicht zum Anschluss an eine zertifizierte Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft oder gegen die Pflicht, Daten der Patient:innen in deren EPD zu erfassen, verstossen, sind aus Sicht der FSP nur dann zulässig, wenn die oben geforderte Anschubfinanzierung und Tarifabgeltung umgesetzt werden. Ausserdem wünschen wir eine Spezifizierung, dass die Busse bis zu 250'000 CHF in Abhängigkeit zur Grösse des Leistungserbringers abgestuft werden soll.

### **Zentrale und einheitliche Steuerung des EPD**

In Anlehnung an die Stellungnahme der Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) vom 08.09.2023 ist auch die FSP der Ansicht, dass eine zentrale Steuerung des EPD am effizientesten ist. Die Revision des EPDG wählt jedoch nach wie vor einen dezentralen Weg über die verschiedenen Stammgemeinschaften und schafft damit aus unserer Sicht einen Moloch. Die FSP erachtet es als notwendig, das Grundkonzept hinter den technischen Prozessen des EPD zu überdenken. Wir empfehlen einen Zusammenschluss der Stammgemeinschaften zu einer einzigen EPD-Betreiberinstitution mit einem einheitlichen, nationalen Betriebstool. Damit kann auch eine sichere und transparente Finanzierung der EPD sichergestellt werden.

### **Opt-Out Modell für Einwohner:innen**

In Kombination mit der Aufhebung der Freiwilligkeit bei den ambulanten Leistungserbringern wird mit der Einführung des Opt-Out Modells für die Einwohner:innen eine starke Verbreitung des EPD erreicht. Die Erfahrung aus anderen Ländern zeigt, dass sich dieser Weg bewährt. Unter der Bedingung, dass künftig eine zentrale und einheitliche Steuerung des EPD erfolgt, begrüsst die FSP das Opt-Out Modell. Falls am dezentralen Weg festgehalten wird, erachten wir es jedoch als zwingend, dass die Einwohner:innen weiterhin die Möglichkeit haben, selbst eine Stammgemeinschaft zu wählen.

Die FSP legt zudem grossen Wert darauf, dass die Bevölkerung angemessen informiert und unterstützt wird (Empowerment). Bei der Information der Bevölkerung zur Eröffnung des EPD, zur Widerspruchsmöglichkeit, zur Regelung der Zugriffsrechte und Vertraulichkeitsstufen und zum generellen Umgang mit dem EPD ist es zwingend notwendig, die sehr unterschiedlichen Voraussetzungen und Bedürfnisse der Bevölkerung zu berücksichtigen. Hier denken wir beispielsweise an Personen mit einer psychischen Erkrankung, mit einer Behinderung, ältere Personen, Personen ohne Kenntnisse einer Landessprache oder Personen mit einer vorübergehenden oder dauerhaften Einschränkung der Urteilsfähigkeit. Die Einwohner:innen müssen die Kontrolle über ihr Dossier behalten. Dies setzt voraus, dass die Anwendung einfach, benutzerfreundlich und intuitiv ist. Zudem soll das Angebot der Kontaktstelle (Supportdienste der EPD-Anbieter) niederschwellig, kostenlos und dienstleistungsorientiert sein.

### **Datensicherheit**

In den EPD werden hochsensible Daten gespeichert und ausgetauscht, die einen besonders hohen Schutz brauchen. Es gilt sicherzustellen, dass die vertraulichen Daten nicht an Personen/Institutionen gelangen, die nicht Zugriff haben dürfen. Beispielsweise ist sicherzustellen, dass die Krankenkassen nur Einblick in die Rechnungsdaten haben.

Der FSP ist bewusst, dass die genannten Forderungen kurz- und teilweise mittelfristig mit einem grossen Aufwand verbunden sind. Jedoch sind wir überzeugt, dass sich dieser Mehraufwand langfristig auszahlen wird. Durch eine Optimierung und Vereinfachung der Prozesse, wird der Nutzen des EPD erst richtig zum Tragen kommen, sowohl für die Leistungserbringer, für die Einwohner:innen als auch für die involvierten Behörden.

Unsere Ausführungen finden Sie wie gewünscht auch im beigelegten Antwortformular. Zudem verweisen wir auf die Vernehmlassung der Interprofessionellen Arbeitsgemeinschaft eHealth (IPAG-eHealth). Die FSP ist gerne bereit, sich im weiteren Prozess konstruktiv einzubringen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



**Yvik Adler**  
Co-Präsidentin FSP



**Stephan Wenger**  
Co-Präsident FSP

Beilage: Antwortformular